



## STATUTEN

### Allgemeine Bestimmungen

- Name, Sitz, Einordnung **Art. 1** <sup>1</sup>Unter dem Namen *Grüne Burgdorf* besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Burgdorf.
- <sup>2</sup>Die Grünen Burgdorf sind
- eine Ortsgruppe der Grünen Kanton Bern und gehören mit dieser der Grünen Partei der Schweiz (GPS) an;
  - eine Ortsgruppe der Grünen Emmental.
- Art. 2** <sup>1</sup>Die Grünen Burgdorf vertreten im Besonderen ökologische und gesellschaftliche Anliegen. Zu ihren Hauptaufgaben gehören Fragen der Umwelt-, Gesundheits-, Naturschutz-, Gewässerschutz-, Verkehrs- und Energiepolitik, des Bau- und Raumplanungswesens, der Landwirtschaft und des Tierschutzes.
- <sup>2</sup>Diese Ziele erreichen die Grünen insbesondere durch
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,
  - Zusammenarbeit mit Behörden und Dritten,
  - Stellungnahme zu Sachvorlagen in Bund, Kanton und Gemeinde,
  - Mitwirkung bei Wahlen in Bund, Kanton und Gemeinde,
  - das Ergreifen und Unterstützen von und das Mitwirken bei Initiativen, Referenden und Petitionen,
  - Mitarbeit in Behörden,
  - Mitwirkung in bau-, planungs-, verkehrs-, eisenbahn-, naturschutz-, tierschutz-, umweltschutz- und energierechtlichen Verfahren sowie im Ergreifen von Rechtsmitteln.
- Vereinsjahr **Art. 3** Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ### Mitgliedschaft
- Mitglieder **Art. 4** Den Grünen Burgdorf gehören an
- als Mitglieder (mit Stimmrecht) natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,
  - als Gönnerinnen und Gönner (ohne Stimmrecht, mit Antragsrecht) natürliche und juristische Personen.
- Beitritt, Austritt **Art. 5** Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages, der Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des laufenden Monats.
- Kantonalpartei **Art. 5a** Wer Mitglied der Grünen Burgdorf ist (Art. 4 Bst. a), ist gleichzeitig Mitglied bei den Grünen Kanton Bern. Vorbehalten bleiben die Ausschlussgründe nach den Statuten der Grünen Kanton Bern.
- ### Organisation
- Mitgliederversammlung **Art. 6** <sup>1</sup>Der Mitgliederversammlung obliegen
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung,
  - die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren für jeweils ein Jahr,
  - die Wahl der Delegierten der Grünen Kanton Bern,
  - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatssteuern,
  - der Entscheid in politisch wichtigen Fragen,
  - die Änderung der Statuten,
  - die Auflösung des Vereins.
- <sup>2</sup>Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch 1/5 der Mitglieder.
- <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr, bei Statutenänderungen und bei der Auflösung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.
- <sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung wird zudem einberufen, um Kandidatinnen und Kandidaten zuhanden einer Volkswahl zu nominieren.



Vorstand, Fraktion

**Art. 7** <sup>1</sup>Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen gegen aussen. Ihm obliegen alle Beschlüsse und Handlungen, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Allein nominiert er zudem Personen für Mandate, welche durch den Gemeinderat gewählt werden; gemeinsam mit den Mitgliedern der Stadtratsfraktion nominiert er Personen für Mandate, welche durch den Stadtrat gewählt werden.

<sup>2</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein kollektiv zu Zweien. Der Vorstand kann für den gewöhnlichen Zahlungsverkehr Einzelunterschrift erteilen.

<sup>3</sup>Bei Verhandlungen vor Behörden (z.B. Einspracheverhandlungen) kann mit Zustimmung des Vorstandes ein einzelnes Parteimitglied den Verein vertreten.

<sup>4</sup>An den Sitzungen des Vorstandes können die Vereinsmitglieder in der Regel mit beratender Stimme teilnehmen.

<sup>5</sup>Über politische Vorstösse im Stadtrat, die im Namen der Grünen Burgdorf eingereicht werden, muss der Parteivorstand schriftlich informiert werden.

<sup>6</sup>Über persönliche Vorstösse muss die Fraktion und der Parteivorstand im Voraus schriftlich informiert werden.

Revisorat

**Art. 8** Das Revisorat besteht aus 2 Personen. Diese prüfen die Rechnung und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.

#### Finanzen

Mittel

**Art. 9** Die Mittel der Grünen Burgdorf setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Mandatssteuern, Spenden, dem Vermögensertrag sowie allfälligen Erträgen aus Aktivitäten.

Mitgliederbeiträge

**Art. 10** Die Mitgliederbeiträge werden jährlich festgesetzt.

Verwaltung

**Art. 11** Der Vorstand bezeichnet eine Kassierin bzw. einen Kassier.

Haftung

**Art. 12** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 13** <sup>1</sup>Diese Statuten treten an dem auf ihre Annahme durch die Mitgliederversammlung folgenden Tag in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11. Mai 1992, und die Statuten vom 17. September 1987/6. März 1986.

<sup>2</sup>Der Vorstand und das Revisorat bleiben bis zum Ablauf der Dauer, auf die sie gewählt wurden, im Amt.

Burgdorf, 19. März 2022 Für die Mitgliederversammlung

Das Co-Präsidium

Die Sekretärin

 



Stand: 19.3.2022

Art. 7 Abs. 5 wurde an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2022 geändert

Art. 1; 2; 4; 5a; 7 Abs. 5; 9 wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. April 2013 geändert.